



Aktuelle Mitteilung des Bundeswahlleiters vom 09.10.2013

Erläuterung des neuen Verfahrens der Umrechnung von Wählerstimmen in Bundestagsitze

Durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) ist ein neues Verfahren zur Berechnung der Sitzverteilung im Bundestag (§ 6 Bundeswahlgesetz) eingeführt worden. Beibehalten wird das Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl, in dem die Personenwahl im Wahlkreis (Erststimme) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl nach Landeslisten der Parteien (Zweitstimmen) kombiniert wird. Novelliert wurde hingegen die Umrechnung der Wählerstimmen in Mandate; diese erfolgt nunmehr in zwei Verteilungsstufen mit jeweils zwei Rechenschritten. Alle vier Rechenschritte werden mittels des Verfahrens Sainte-Laguë/Schepers, welches bereits zur Bundestagswahl 2009 eingesetzt wurde, durchgeführt. Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Schritt 1

Wie viele Sitze stehen einem Bundesland zu?

Ausschlaggebend ist die deutsche Bevölkerung des Bundeslandes. In jedem Bundesland wird pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Personen benötigt. In Summe müssen genau 598 Sitze verteilt werden.

In Schritt 1 wird das Sitzkontingent für jedes Bundesland in Abhängigkeit von der deutschen Bevölkerung dieses Landes bestimmt. Hierfür verwendet man das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Man teilt die Anzahl der Deutschen durch einen geeigneten Wert („Divisor“), so dass in Summe die Sitzkontingente der Bundesländer genau 598 Sitze ergeben.

Herausgeber:

© Statistisches Bundesamt
Büro Bundeswahlleiter, Verbrei-
tung mit Quellenangabe er-
wünscht

Kontakt:

Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de

Servicezeiten

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:

65180 Wiesbaden
Deutschland



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2013

Der nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelte Divisor ist 124.050. In Thüringen leben 2.154.202 Deutsche. Deswegen können in Thüringen genau $\frac{2.154.202}{124.050} = 17,37$ und somit (kaufmännisch gerundet) 17 Sitze auf die Landeslisten der in Thüringen angetretenen Parteien verteilt werden. Analog geht man für die restlichen Bundesländer vor.

Start der Divisoremittlung: 74.324.165 : 598

Land	Deutsche Bev. 31.12.2012	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
Schleswig-Holstein	2.686.085	: 124.050 =	21,65	22
Mecklenburg-Vorpommern	1.585.032		12,78	13
Hamburg	1.559.655		12,57	13
Niedersachsen	7.354.892		59,29	59
Bremen	575.805		4,64	5
Brandenburg	2.418.267		19,49	19
Sachsen-Anhalt	2.247.673		18,12	18
Berlin	3.025.288		24,39	24
Nordrhein-Westfalen	15.895.182		128,14	128
Sachsen	4.005.278		32,29	32
Hessen	5.388.350		43,44	43
Thüringen	2.154.202		17,37	17
Rheinland-Pfalz	3.672.888		29,61	30
Bayern	11.353.264		91,52	92
Baden-Württemberg	9.482.902		76,44	76
Saarland	919.402		7,41	7
Insgesamt	74.324.165			598

Schritt 2

Wie verteilt sich das Sitzkontingent eines Bundeslandes auf die zu berücksichtigenden Parteien, die in diesem Bundesland mit einer Landesliste angetreten sind?

Ausschlaggebend sind die Zweitstimmen der Landeslisten. In Summe müssen genau so viele Sitze verteilt werden, wie dem Bundesland zustehen.

Die in Schritt 1 ermittelten Sitzkontingente werden nun auf die Landeslisten der jeweiligen Parteien aufgeteilt. Hierfür sind die Zweitstimmen der Landeslisten relevant: Um die Anzahl der Sitze einer Landesliste zu ermitteln, teilt man die Zweitstimmen dieser Landesliste durch einen geeigneten Divisor. Dieser Divisor wird auch hier nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelt und – gesondert für jedes Bundesland – so bestimmt, dass sich in Summe über alle Landeslisten genau das aus Schritt 1 ermittelte Sitzkontingent ergibt.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2013

Thüringen steht aus Schritt 1 ein Sitzkontingent von 17 Sitzen zu. Für Thüringen hat der geeignete Divisor den Wert 60.000.

Die CDU hat in Thüringen 477.283 Zweitstimmen erhalten, d. h. auf die Landesliste der CDU entfallen genau $\frac{477.283}{60.000} = 7,95$ und somit (kaufmännisch gerundet) 8 Sitze.

Für die Parteien in Thüringen erhält man:

Start der Divisorermittlung: 1.025.123 : 17

Partei	Zweitstimmen	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
CDU	477.283	: 60.000 =	7,95	8
DIE LINKE	288.615		4,81	5
SPD	198.714		3,31	3
GRÜNE	60.511		1,01	1
Insgesamt	1.025.123			

Analog geht man für alle weiteren Bundesländer vor.

Zwischenergebnis

Wie viele Sitze bekommt eine Partei nachdem Schritt 1 und 2 durchgeführt wurden?

Ausschlaggebend ist entweder die nach Zweitstimmen ermittelte Sitzzahl oder die Anzahl der gewonnenen Wahlkreise einer jeden Landesliste. Der höhere Wert zählt.

Für jede Partei wird die bundesweite Mindestsitzzahl ermittelt, d. h. am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens darf eine Partei bundesweit nicht weniger Sitze erhalten als ihr die Mindestsitzzahl garantiert. Für die Bestimmung der Mindestsitzzahl wird für jede Landesliste einer Partei das Maximum aus den in Schritt 2 ermittelten Sitzen nach Zweitstimmen und den gewonnenen Wahlkreissitzen festgestellt; d. h. der jeweils größere der beiden Werte wird berücksichtigt. Die so ermittelten Sitze pro Land werden summiert und ergeben die garantierte Mindestsitzzahl der jeweiligen Partei auf Bundesebene.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2013

In Thüringen reichen die Zweitstimmen der CDU für 8 Sitze. Gleichzeitig hat die CDU 9 Wahlkreise gewonnen. Bei der Ermittlung der bundesweiten Mindestsitzzahl für die CDU müssen aus Thüringen folglich 9 Sitze berücksichtigt werden.



Würde die Berechnung der Sitzzuteilung hier enden, so hätte die CDU in Thüringen $9 - 8 = 1$ so genanntes „Überhangmandat“. Die Sitzzuteilung ist an dieser Stelle allerdings noch nicht beendet; es folgen noch zwei weitere Schritte, die auch für den Fall, dass keine „Überhangmandate“ nach dem ersten Schritt angefallen wären, durchgeführt werden. In den folgenden Schritten fließen die sogenannten „Überhangmandate“ in die Mindestsitzzahl ein. Addiert man die Werte aus allen Bundesländern, so ergibt sich für die CDU als Mindestsitzzahl der Wert 242. Die CDU darf am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens nicht weniger als 242 Sitze erhalten.

Die CSU hat in Bayern 45 Wahlkreise gewonnen. Nach Zweitstimmen würden der Landesliste 56 Sitze zustehen. Für die CSU entsprechen folglich die 56 Sitze aus Bayern der bundesweiten Mindestsitzzahl. Die CSU darf am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens nicht weniger als 56 Sitze erhalten.

Analog geht man für die übrigen Parteien vor.

Durch die garantierten Mindestsitzzahlen jeder Partei ergibt sich eine Bundestagsgröße von insgesamt mindestens 602 Sitzen.

Im Ergebnis sind die Sitze im Bundestag im Verhältnis der Zweitstimmen zu verteilen. Jede Partei soll in etwa gleich viele Zweitstimmen benötigen, um einen Sitz im Bundestag zu erhalten. Hierzu werden im Folgenden zwei weitere Berechnungsschritte durchgeführt.

Schritt 3

Wie viele Sitze müsste der Bundestag dann insgesamt haben, damit alle Parteien auch die für sie ermittelte Mindestsitzzahl erhalten? Wie viele Sitze entfallen dann auf jede Partei?

Ausschlaggebend ist das Verhältnis der Zweitstimmen der Parteien. Jede Partei soll pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Stimmen benötigen.

Zunächst muss in der Regel die Bundestagsgröße erhöht werden, damit jede Partei bei der Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Erhöht wird so lange bis jede Partei genau ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Gleichzeitig werden die Sitze im Verhältnis der bundesweit errungenen Zweitstimmen der Parteien verteilt.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2013

Würde man 602 Sitze gemäß dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers im Verhältnis zu den jeweiligen Zweitstimmen auf die Parteien verteilen, erhielte nicht jede Partei ihre garantierte Mindestsitzzahl. Erst bei einer Gesamtzahl von 631 Sitzen entfällt auf alle Parteien die jeweils garantierte Mindestsitzzahl. Der geeignete Divisor ist 58.420. Die CSU bekommt bei dieser Rechnung $\frac{3.243.569}{58.420} = 55,52$ bzw. gerundet 56 Sitze (also gerade die Mindestsitzzahl). Die CDU bekommt $\frac{14.921.877}{58.420} = 255,42$ bzw. gerundet 255 Sitze, also 13 Sitze mehr als die Mindestsitzzahl.

Bei der CDU sind 13 Sitze mehr als die für sie festgestellte Mindestsitzzahl erforderlich (sogenannte Ausgleichsmandate), um die Bedingungen (Verteilung im Verhältnis der Zweitstimmen sowie Einhaltung der garantierten Mindestsitzzahl für jede Partei) zu erfüllen. Die Ausgleichsmandate sind erforderlich, damit jede Partei pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Zweitstimmen benötigt.

Auf Bundesebene ergeben sich insgesamt 631 Sitze und für die Parteien folgende Sitzzahlen:

Partei	Mindestsitzzahl	Zweitstimmen	Divisor	Sitze		Ausgleichsmandate
				ungerundet	gerundet	
CDU	242	14.921.877		255,42	255	13
SPD	183	11.252.215		192,61	193	10
DIE LINKE	60	3.755.699	: 58.420 =	64,29	64	4
GRÜNE	61	3.694.057		63,23	63	2
CSU	56	3.243.569		55,52	56	–
Insgesamt	602	36.867.417			631	29

Schritt 4

Wie viele Sitze einer Partei entfallen auf ihre Landeslisten?

Ausschlaggebend ist die Anzahl der Zweitstimmen. Aber es dürfen nicht weniger Sitze auf die jeweilige Landesliste entfallen, als die Partei Wahlkreise gewonnen hat.

Nachdem für jede Partei die ihr bundesweit zustehende Anzahl Sitze bekannt ist, werden diese auf die jeweiligen Landeslisten verteilt. Dies erfolgt abermals durch Teilung der Zweitstimmen durch einen geeigneten Divisor. Für jede Partei wird ein eigener Divisor ermittelt. Man könnte den Divisor analog zu den in Schritt 1 bis 4 durchgeführten Berechnungen so bestimmen, dass sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Jedoch ist zusätzlich die Bedingung einzuhalten, dass am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie sie Wahlkreise gewonnen hat. D. h. der Divisor ist so zu bestimmen, dass auch bei Einhaltung dieser Bedingung sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Diese Bedingung führt dazu, dass die Anzahl der Zweitstimmen, die pro Sitz benötigt werden,



sich zwischen den Landeslisten einer Partei stärker unterscheiden können als dies ohne Einhaltung dieser Bedingung der Fall wäre.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2013

Für die CDU ergibt sich für den Divisor der Wert 59.500. In Thüringen hat die Landesliste der CDU 9 Wahlkreise gewonnen und 477.283 Zweitstimmen bekommen. Über die Zweitstimmen würden ihr $\frac{477.283}{59.500} = 8,02$, also 8 Sitze zustehen. Da sie aber 9 Wahlkreise gewonnen hat und auch nicht weniger Sitze erhalten darf, bekommt die CDU-Landesliste in Thüringen 9 Sitze.

In Hessen hat die Landesliste der CDU 17 Wahlkreise gewonnen und 1.232.994 Zweitstimmen bekommen. Über die Zweitstimmen würden ihr $\frac{1.232.994}{59.500} = 20,72$, also 21 Sitze zustehen. Das ist mehr als die Zahl der gewonnenen Wahlkreise. Die CDU-Landesliste in Hessen bekommt also 21 Sitze.

Insgesamt ergibt sich für die CDU folgende Verteilung auf die Landeslisten:

Start der Divisorermittlung: 14.921.877 : 255

Land	Zweitstimmen	Divisor	Sitze			
			gerundet	Wahlkreis-sitze	Maximum aus Wkr u. LL	
Schleswig-Holstein	638.756	: 59.500 =	11	9	11	
Mecklenburg-Vorpommern	369.048		6	6	6	
Hamburg	285.927		5	1	5	
Niedersachsen	1.825.592		31	17	31	
Bremen	96.459		2	–	2	
Brandenburg	482.601		8	9	9	
Sachsen-Anhalt	485.781		8	9	9	
Berlin	508.643		9	5	9	
Nordrhein-Westfalen	3.776.563		63	37	63	
Sachsen	994.601		17	16	17	
Hessen	1.232.994		21	17	21	
Thüringen	477.283		8	9	9	
Rheinland-Pfalz	958.655		16	14	16	
Baden-Württemberg	2.576.606		43	38	43	
Saarland	212.368		4	4	4	
Insgesamt	14.921.877				191	255

Analog geht man für die übrigen Parteien vor.